

Vereinbarung gemäß §§ 84, 85 und 87 SGB XI zur Vergütung von Leistungen der Kurzzeitpflege

Zwischen dem Träger

TRÄGER
STRASSE
ORT

und

- Pflegekasse bei der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB XI für die Ersatzkassen in Thüringen
- BKK-Landesverband Mitte, Landesvertretung Thüringen
- IKK classic
- Knappschaft - Regionaldirektion Frankfurt/Main
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

(nachstehend Pflegekassen genannt)

sowie

- Thüringer Landesverwaltungsamt für den überörtlichen Sozialhilfeträger
- Landratsamt **NAME** - Sozialamt
(als örtlicher Träger der Sozialhilfe)

wird für die Kurzzeitpflegeeinrichtung

EINRICHTUNG
STRASSE
ORT

folgende Vereinbarung gemäß §§ 84, 85 und 87 SGB XI zur Vergütung von Leistungen der Kurzzeitpflege geschlossen.

§ 1 Grundsätze

Die Pflegekassen haben gemäß § 69 SGB XI im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende pflegerische Versorgung der Versicherten zu gewährleisten und schließen hierzu Versorgungsverträge und Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegeeinrichtungen.

Die Pflegekassen sind verpflichtet, die Leistungen der Pflegeeinrichtung nach Maßgabe des Achten Kapitels des SGB XI zu vergüten (§ 72 Absatz 4 SGB XI). Der Anspruch auf eine Vergütungsvereinbarung besteht, soweit und solange mit der Pflegeeinrichtung ein Versorgungsvertrag abgeschlossen wurde. Der Träger der Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, das im Rahmen dieser Vereinbarung gemäß § 84 Absatz 5 und 6 SGB XI vereinbarte und als notwendig anerkannte Personal bestimmungsgemäß einzusetzen und somit die Versorgung der Heimbewohner jederzeit sicherzustellen.

Abschnitt A Leistungs- und Qualitätsmerkmale

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt gemäß § 84 Absatz 5 SGB XI die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale, insbesondere:
- die Zuordnung des voraussichtlich zu versorgenden Personenkreises sowie Art, Inhalt und Umfang der Leistungen, die von der Einrichtung während des nächsten Pflegesatzzeitraums erwartet werden,
 - die von der Einrichtung für den voraussichtlich zu versorgenden Personenkreis individuell vorzuhaltende personelle Ausstattung, gegliedert nach Berufsgruppen, sowie
 - Art und Umfang der Ausstattung der Einrichtung mit Verbrauchsgütern (§ 82 Absatz 2 nr. 1 SGB XI)
- (2) Bestandteil dieser Vereinbarung ist:
- Anlage 1 Strukturbogen über die Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Des Weiteren ist beigefügt:

- Anlage 2 Gesamtaufstellung der vorgehaltenen Hilfsmittel (zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung)

§ 3 Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Qualität des Leistungsangebots entspricht dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Expertenstandards werden in der Pflegepraxis umgesetzt. Inhalt und Organisation der Leistungen gewährleisten eine humane und aktivierende Pflege sowie eine wirtschaftliche und leistungsfähige Versorgung der Bewohner auf der Grundlage eines nachvollziehbaren Pflegeprozesses. Beispiele der Beurteilung der Qualität sind neben der Bewohnerzufriedenheit:
 - der sachgerechte Umgang mit Prophylaxen,
 - der sachgerechte Umgang mit Dekubitus und Dekubitusgefahr,
 - der sachgerechte Umgang mit Problemen im Bereich der Ernährung (Vermeidung von Mangelernährung, Vermeidung von Flüssigkeitsmangel, PEG-Sonde),
 - der sachgerechte Umgang mit Inkontinenz sowie
 - der sachgerechte Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie z.B. bei Demenzerkrankungen.
- (2) Ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement ist eingeführt und wird permanent weiterentwickelt.
- (3) Der Träger verpflichtet sich:
 - erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen, die sichern, dass der Wissensstand der Mitarbeiter dem aktuellen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entspricht und
 - die notwendigen Voraussetzungen zu gewährleisten, dass diese Erkenntnisse umgesetzt werden können.

§ 4 Personelle Ausstattung / Personaleinsatz

- (1) Die Gesamtpersonalausstattung für Pflege und soziale Betreuung gemäß Anlage 1, Strukturbogen Block C Ziffern I. – VII. wird unter Berücksichtigung der Bewohnerstruktur gemäß Anlage 1, Strukturbogen Block B Ziffer IV für die zu erbringenden Leistungen vereinbart.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, mit dem in der Anlage 1 als notwendig anerkannten Personal eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege und soziale Betreuung der Bewohner jederzeit sicherzustellen. Er verpflichtet sich des Weiteren, bei Personalengpässen oder – ausfällen durch geeignete Maßnahmen die Versorgung der Heimbewohner abzusichern. Auf Verlangen der Landesverbände der Pflegekassen weist der Träger in einem Personalabgleich nach, dass das vereinbarte Personal tatsächlich bereitgestellt und bestimmungsgemäß eingesetzt ist (§ 84 Abs. 6 SGB XI).

- (3) Weicht das vereinbarte Personal in Vollzeitkräften oder Qualifikation vom tatsächlich bereitgestellten und bestimmungsgemäß eingesetzten Personal ab, hat der Träger gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen die Gründe hierfür nachzuweisen. Eine Vertragsverletzung liegt vor, wenn die Abweichung vom vereinbarten Personal nicht durch erlöswirksame Veränderungen in der Belegungsstruktur durch den Träger dargestellt werden kann.
- (4) Die Angaben zur personellen Ausstattung für die Bereiche Hauswirtschaft, Verwaltung und Haustechnik sowie Praktikanten, FSJ, Zivildienstleistende (Anlage 1, Block C, Ziffern II und IV bis VII), und die Angaben zu den Fremdleistungen (Anlage 1, Block B, Ziffer I, Nr. 5) beschreiben den Ist-Stand zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung. Der Träger der Einrichtung kann innerhalb dieser Bereiche Veränderungen vornehmen. Für die Sicherstellung der vereinbarten Qualität der Leistungen bleibt der Träger in der Verantwortung.

§ 5

Einführung anderer Personalbemessungsgrundlagen

Sollte im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI ein neues landesweites Verfahren zur Personalbemessung oder zur Bemessung der Pflegezeiten für verbindlich erklärt werden, ist dieses im Rahmen der nächstfolgenden Pflegesatzvereinbarung zu berücksichtigen.

§ 6

Regelungen zur baulichen und sächlichen Ausstattung

- (1) Die bauliche und technische Infrastruktur muss die Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse ermöglichen. Hierzu gehört auch der Einsatz und die Vorhaltung einer angemessenen Sachausstattung mit Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln.

Der Träger bestätigt, dass die notwendigen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- (2) Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, die für den üblichen Betrieb einer Kurzzeitpflegeeinrichtung notwendigen Hilfsmittel in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Der derzeitige Stand der vorgehaltenen Hilfsmittel ist in der Anlage 2 dargestellt.
- (3) Die Leistungen im Bereich der Hilfsmittelversorgung gemäß § 33 SGB V bleiben unberührt.

Abschnitt B Vergütung

§ 7 Leistungsumfang

- (1) Im Rahmen dieser Vereinbarung werden gemäß § 43 SGB XI ausschließlich die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege vergütet.
- (2) Zuzahlungen zu den vereinbarten Entgelten darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen. Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI bleiben davon unberührt.

§ 8 Pfllegesätze

- (1) Es werden folgende Pfllegesätze zur Vergütung von Leistungen der Kurzzeitpflege vereinbart:

| | |
|------------------------------------|--------------|
| Pfllegesatz in der Pflegestufe I | BETRAG €/Tag |
| Pfllegesatz in der Pflegestufe II | BETRAG €/Tag |
| Pfllegesatz in der Pflegestufe III | BETRAG €/Tag |

Diese Pfllegesätze erhöhen sich um den gemäß § 82a SGB XI für die oben genannte Pflegeeinrichtung geltenden Betrag zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung in der Altenpflege.

- (2) Für Pflegebedürftige, die als Härtefall anerkannt sind, wird ein Zuschlag zum Pfllegesatz der Pflegestufe 3 in Höhe des kalendertäglichen Unterschiedsbetrages vereinbart, der sich aus § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 4 ergibt.
- (3) Die Pfllegesätze sind für alle Pflegebedürftigen, die in der Pflegeeinrichtung betreut werden, gültig. Eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig (§ 84 Absatz 3 SGB XI).

§ 9 Entgelt für die Unterkunft und Entgelt für die Verpflegung

- (1) Als Entgelt für die Unterkunft, das vom Pflegebedürftigen selbst zu tragen ist, wird ein Tagessatz von **BETRAG** € vereinbart (§ 87 SGB XI).
- (2) Als Entgelt für die Verpflegung, das vom Pflegebedürftigen selbst zu tragen ist, wird ein Tagessatz von **BETRAG** € vereinbart (§ 87 SGB XI).
- (3) § 7 Absatz 2 sowie § 8 Absatz 3 gelten entsprechend.

Abschnitt C Laufzeit und Anlagen

§ 10 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom **DATUM** bis zum **DATUM** geschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Pflegesätze und die Entgelte für die Unterkunft und für die Verpflegung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter (§ 85 Absatz 6 SGB XI).

§ 11 Verletzung vertraglicher Verpflichtungen

Bei Vertragsverletzungen gelten §§ 74, 115 SGB XI.

Anlagen

Anlage 1: Strukturbogen über die Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Anlage 2: Gesamtaufstellung der vorgehaltenen Hilfsmittel (nachrichtlich)

Träger

Pflegekasse bei der AOK PLUS –
Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft nach § 85 Abs. 2
Satz 1 Nr. 3 SGB XI für die Ersatzkassen,
vertreten durch den vdek Pflegesatzverhandler
der Pflegekasse

- Barmer GEK Thüringen
- Techniker Krankenkasse Thüringen

BKK-Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen

IKK classic

Knappschaft –
Regionaldirektion Frankfurt/Main

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Thüringer Landesverwaltungsamt
für den überörtlichen Sozialhilfeträger

Landratsamt **Name**
als örtlicher Sozialhilfeträger
